



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Bernd Michael Uhl
[REDACTED]

Stuttgart, 21.06.2024

Telefon: 0711 2063 2525
Telefax: 0711 2063 142540
Aktenzeichen: Petition 17/02386

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 17/02386; Bernd Michael Uhl, 74177 Bad Friedrichshall
Angelegenheiten des Amtsgerichts Mosbach und des Oberlandesgerichts
Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Uhl,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 99. Sitzung am 20.06.2024 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/02386 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/6902 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



Für die Richtigkeit

Susanne Sch
Angestellte

15. Petition 17/2386 betr. Angelegenheiten eines Amtsgerichts und eines Oberlandesgerichts

Der Petent rügt im Zusammenhang mit der Feststellung, der „Verzicht auf polnische Reparationsforderungen in 1953“ sei keine souveräne Entscheidung des polnischen Staates gewesen, eine „amtsseitige Untätigkeit“ beim Amtsgericht M. und beim Oberlandesgericht der „bereits vor einem Jahr am 1. September 2022 beantragten gerichtlichen Prüfung des Gutachtens der polnischen Parlamentskommission zu den von Nazi-Deutschland verursachten Weltkriegsschäden in Polen“. Der Petent bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine Vielzahl gerichtlicher Aktenzeichen.

Der Petent rügt diese „amtsseitige Untätigkeit“ weiter auch im Zusammenhang mit der juristischen Aufarbeitung von „Nazi-Massenkindesentführungen aus Polen mit Zwangsgermanisierungen“, von „NS-Massenmordverbrechen an Menschen mit polnischem und osteuropäischem Hintergrund“ sowie von „rechtsextremistischen Straftaten gegen Menschen mit osteuropäischem Hintergrund“, ferner im Zusammenhang mit der Prüfung von Reparationsforderungen wegen „deutscher Kolonialverbrechen“ in Afrika sowie der juristischen Aufarbeitung von „rechtsextremistischen und rassistischen Diskriminierungen von Menschen mit afrikanischem Hintergrund“ seit 1945. Darüber hinaus moniert der Petent den Umgang mit „nicht-deutschen Namensbestandteilen bei einem afrodeutschen Kind“ an den oben genannten Gerichten.

Das Amtsgericht M. verletze schließlich die gesetzliche Vorgabe, dem Verletzten einer angezeigten Straftat sei auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Soweit sich der Petent gegen Entscheidungen und die Verfahrensführung des Amtsgerichts M. sowie des Oberlandesgerichts wendet, unterfällt sein Beschwerdevorbringen der richterlichen Unabhängigkeit. Nicht nur die gerichtliche Entscheidung als solche, sondern auch alle ihr dienenden, sie vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen der Richterin oder des Richters einschließlich der Prozessleitung zählen zum unantastbaren Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit und sind daher einer Kontrolle entzogen. Einwendungen gegen gerichtliche Maßnahmen, die im Rahmen eines laufenden Verfahrens angeordnet werden, sind vor dem Gericht vorzubringen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, sofern ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch macht. Auf diese Grundsätze wurde der Petent durch das Ministerium der Justiz und für Migration bereits mit Schreiben vom 20. Juni 2022, 18. Januar 2023 und 16. Februar 2023 hingewiesen.

Der Petition lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Vorgehen des Amtsgerichts M. und des Oberlandesgerichts sowie etwaige dort getroffene Entscheidungen unter keinem denkbaren

Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wäre. Insbesondere ist es nicht Gegenstand familiengerichtlicher Verfahren, Mordverbrechen des NS-Regimes oder deutsche Kolonialverbrechen aufzuklären. Ein Zusammenhang der vom Petenten genannten Verfahren mit nationalsozialistischem Unrecht und nationalsozialistischen Verbrechen oder mit deutschen Kolonialverbrechen in Afrika oder rassistischen Diskriminierungen seit 1945 im Allgemeinen ist nicht erkennbar und wird durch den Petenten auch nicht vorgebracht. Auch die Rüge der fehlenden schriftlichen Bestätigung über den Eingang von Strafanzeigen verfährt nicht. Eine solche schriftliche Bestätigung war angesichts der wiederholten schriftlichen und mündlichen Erklärung des Amtsgerichts M., sämtliche Anzeigen weiterzuleiten und der Gleichartigkeit der ständig wiederholten Anzeigen entbehrlich.

Sollte sich der Petent im Übrigen über das dienstliche Verhalten einer Richterin oder eines Richters am Amtsgericht M. beschweren wollen, wäre zu einer solchen Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht zunächst die Präsidentin des Landgerichts M. als unmittelbare Dienstvorgesetzte berufen. Auch hierauf wurde der Petent bereits hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.